



Brüssel, den 26. November 2025
(OR. en)

15916/25

STATIS 94
SOC 806
DELECT 179
SAN 774

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 7801 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.11.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2027 „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7801 final.

Anl.: C(2025) 7801 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2025
C(2025) 7801 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.11.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2027 „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700¹ sind gemeinsame Regeln für die Erstellung europäischer Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen festgelegt. Damit wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Anzahl und die Titel der Variablen der verschiedenen Datensätze festgelegt werden. Nach Artikel 6 Absatz 2 darf die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Über einen Zeitraum von 6 Jahren wird über den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen Folgendes bereitgestellt:

a) Kerndaten; b) drei- und sechsjährliche Daten und c) Daten zu drei Ad-hoc-Themen.

Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission² ist das Ad-hoc-Thema im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen, für das im Jahr 2027 Daten zu erheben sind, „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden“.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige für Sozialstatistik im Rahmen einer Sitzung der Sachverständigengruppe zur Liste der Variablen, die in den delegierten Rechtsakt aufzunehmen sind. Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden im Juni 2025 konsultiert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Einkommen und Lebensbedingungen wurden im November 2024 und im März und April 2025 konsultiert. Die Mitglieder der Taskforce „Entwicklungen der EU-SILC-Methodik“ wurden im Februar 2025 konsultiert.

Die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ wurde ebenfalls konsultiert. Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck dieser delegierten Verordnung ist die Annahme der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2027 gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700.

Zusammen mit den jährlichen Variablen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2242 übersteigt die Anzahl der im Jahr 2027 zu erhebenden Variablen die Anzahl der Variablen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 für

¹ [Verordnung \(EU\) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 808/2004, \(EG\) Nr. 452/2008 und \(EG\) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung \(EG\) Nr. 577/98 des Rates](#) (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>).

² [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung](#) (ABl. L 54 vom 26.2.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/256/2024-12-31).

den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen erhoben wurden, nicht um mehr als 5 %. Somit ist die Anforderung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 erfüllt.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und seine Anwendung sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.11.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2027 „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Bereich Einkommen und Lebensbedingungen liefert Informationen, die im Rahmen des Europäischen Semesters² und der europäischen Säule sozialer Rechte³, insbesondere in Bezug auf Einkommensverteilung, Armut und soziale Ausgrenzung, benötigt werden. Zudem werden auch Informationen für verschiedene andere, mit Lebensbedingungen und Armut zusammenhängende Politikbereiche der Union bereitgestellt. Das im Jahr 2027 zu erfassende Ad-hoc-Thema „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden“ ist angesichts der Umsetzung der Initiative für eine Europäische Gesundheitsunion⁴, in deren Rahmen die psychische Gesundheit als einen integralen Bestandteil von Gesundheit allgemein anerkannt wird, von entscheidender Bedeutung. Es sollten neue Statistiken und Indikatoren entwickelt und schrittweise in die Politikgestaltung integriert werden, die Aspekte wie Ungleichheiten sowie physische und psychische Gesundheit widerspiegeln und die Auswirkungen von Maßnahmen und Finanzmitteln erfassen.

¹ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

² Das Europäische Semester ist der Rahmen der Europäischen Union für die Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

³ Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben die europäische Säule sozialer Rechte auf dem Göteborger Gipfel 2017 proklamiert. Mit dieser Säule werden 20 Grundsätze festgelegt, die als Leuchtturm in Richtung eines starken sozialen Europas dienen, das sowohl fair als auch inklusiv ist und im 21. Jahrhundert eine Fülle von Chancen bietet.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Europäische Gesundheitsunion: gemeinsame Anstrengungen zum Nutzen der Gesundheit der Menschen“ (COM(2024) 206 final).

- (2) Die Anzahl der zu erfassenden Variablen übersteigt die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen um nicht mehr als 5 % —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen für das Ad-hoc-Thema 2027 „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden“ sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.11.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN